

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 63. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Fürstenau**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 25.09.2025 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 05.11.2025 (Az.: 6.3-60-63-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, um im Plangebiet die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen zu lassen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegende Bauleitplanung neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren- Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörenden Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. (...)"

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Luftbild des Plangebietes (gelber Umriss), ohne Maßstab

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen (Anlage 1 – Artenschutz, Anlage 2 – Immissionsschutz, Anlage 3 – Schallschutz, Anlage 4 – Blendgutachten, Anlage 5 a + b – Wassertechnische Voruntersuchung (Schrift- und Planteil), Anlage 6 – Freigabebescheinigung Kampfmittel) sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch eingesehen und abgerufen werden unter:

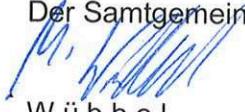
<https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/>

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23 vom 15. Dezember 2025. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann über die Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Fürstenau, den 07.01.2026



Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindepfarrermeister

W ü b b e l